



BÜRGERSCHAFTLICHE TRADITION SEIT 1799

Förderrichtlinie

Die Förderkriterien

- Die LEIPZIGSTIFTUNG fördert vor allem soziale und kulturelle Projekte in Leipzig, die mit dem Stiftungszweck vereinbar sind. Zweck der Stiftung ist laut § 2 der Satzung:
Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Denkmalpflege, die Wohlfahrtspflege, die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten aller gemeinnützigen Zwecke.
- Grundsätzlich gilt, dass nur einzelne, konkret benannte Projekte gefördert werden.
- Von der Förderung regelmäßig ausgeschlossen sind:
 - Stipendien
 - Filmprojekte (ausgenommen sind Projekte, die Filme als künstlerisches Medium behandeln)
 - Immobilienankäufe
 - Instandhaltungs- und Restaurierungsarbeiten (ausgenommen denkmalgeschützte Objekte)
 - kommerzielle Veranstaltungen und Sponsoringaktivitäten
 - Allgemeinkosten von Vereinen
 - Förderungen von Stiftungen, es sei denn, es handelt sich um ein gemeinsames Projekt.
- Die Projektförderung ist in jedem Fall zeitlich auf ein Jahr begrenzt. Eine Wiederbewerbung ist möglich.
- Die LEIPZIGSTIFTUNG gewährt keine Vollfinanzierung. Ihre Förderung kann maximal bis zu 50 % der Gesamtkosten gehen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich der Vorstand Einzelfallentscheidungen vor.

Projektanträge - das Wichtigste

- Förderempfänger können natürliche Personen (im Sinne § 53 AO) und juristische Personen (Vereine, Institutionen), welche die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen können, sein.

- Ein Antrag ist nur unter Verwendung des Formulars „Projektantrag“ (<http://www.leipzigstiftung.de>) möglich.
- Die Pflichtangaben für den Antrag ergeben sich aus dem Formular „Projektantrag“.
- Der vollständige Projektantrag inklusive Nachweisen und Bescheinigungen muss jeweils bis 31.12. des Jahres vor dem Förderjahr schriftlich in der Geschäftsstelle der LEIPZIGSTIFTUNG eingegangen sein. Der Antragsteller hat im Zweifelsfall nachzuweisen, dass er den Antrag rechtzeitig eingereicht hat.

Anträge sind schriftlich bei folgender Adresse einzureichen:

LEIPZIGSTIFTUNG
Menckestraße 27
04155 Leipzig

- Anträge per Telefon, Fax oder E-Mail werden nicht entgegengenommen. Unvollständig eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Projekte, deren Förderung beantragt wird, sollten noch nicht begonnen worden sein.

Förderung

- Auch bei Erfüllung der Förderkriterien besteht kein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung oder Weiterförderung.
- Der Vorstand der LEIPZIGSTIFTUNG entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf der Basis der ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel über die Anträge und die Höhe der Förderung.
- Förderungsbewilligungen ergehen schriftlich von der Geschäftsstelle.
- Es besteht kein Anspruch auf die Begründung einer Ablehnung der Förderung.

Förderungsgrundsätze

- Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich zur sachgerechten, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel.
- Förderungen der LEIPZIGSTIFTUNG sind zweckgebunden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Förderantrag beschriebenen Zweck und damit für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden. Etwaige Änderungen, die sich nach Einreichen des Antrags oder ggf. auch im Verlauf des Projekts ergeben, sind der LEIPZIGSTIFTUNG unverzüglich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eine Verwendung der Fördermittel oder eines Teils hiervon für andere Zwecke ist untersagt.

- Der Förderempfänger verpflichtet sich, nach Abschluss des Projekts einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der sich aus einem Sach- und einem Finanzbericht zusammensetzt. Die Berichte müssen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderjahres vorgelegt werden. Prüffähige Unterlagen und Zahlungsnachweise sind vorzulegen und die Möglichkeit der Einsichtnahme von Originalbelegen zu schaffen. Zudem verpflichtet sich der Fördermittelempfänger, der LEIPZIGSTIFTUNG aussagekräftige digitale Fotos zu überlassen, die auf der Homepage der LEIPZIGSTIFTUNG veröffentlicht werden können.
- In seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt weist der Fördermittelempfänger auf die Förderung durch die LEIPZIGSTIFTUNG in hervorgehobener Form hin.
- Die LEIPZIGSTIFTUNG ist berechtigt, eine Förderungszusage ganz oder teilweise für die Zukunft zu widerrufen oder bereits gewährte Leistungen zurückzufordern, wenn
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - der Förderempfänger die Fördermittel nicht oder nicht mehr für den im Förderantrag beschriebenen Zweck verwendet,
 - die Fördermittel nicht innerhalb eines Jahres ab Zugang der schriftlichen Förderungsbewilligung in Anspruch genommen wurden,
 - die in dieser Förderrichtlinie vorgesehenen Auflagen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder sonstige Mitteilungspflichten (z.B. Änderungsmitteilungen) verletzt werden.

Der Widerruf sowie die Rückforderung gewährter Mittel durch die LEIPZIGSTIFTUNG erfolgen schriftlich. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind innerhalb der in dem Rückforderungsschreiben genannten Frist an die LEIPZIGSTIFTUNG zurückzuzahlen.

Leipzig, 07.11.2018